



## WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft !

### Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, liebe Mitglieder des Waldbauernverbandes,

das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg steht stellvertretend für eine Debatte, die Anfang der 2000er Jahre in mehreren Bundesländern zu kartellrechtlichen Auseinandersetzungen geführt hat und dann 2012 zunächst nur im Bundesland Baden-Württemberg weitergeführt wurde. Durch das Urteil des zuständigen Kartellgerichts in Düsseldorf im Frühjahr dieses Jahres strahlt das Verfahren erneut auch auf andere Bundesländer aus.

**Über die Auswirkungen des o. g. Verfahrens auf unser Bundesland Nordrhein-Westfalen und die Rolle des Waldbauernverbandes in dieser Angelegenheit, möchte ich Sie in diesem Schreiben näher informieren.**

Obwohl wir seit Jahren in dieser Sache regelmäßig in unterschiedlicher Form berichtet haben (Mitgliederzeitschrift etc.) und weiterhin berichten werden, wende ich mich heute zusätzlich in diesem persönlichen Schreiben an Sie, weil es mir besonders wichtig ist, dass Sie in der Sache gut informiert sind.

Ich spüre die große Verunsicherung in der Mitgliedschaft, die auch zu vielen falschen Darstellungen bezüglich der Rolle des Waldbauernverbandes in der Kartellthematik geführt hat.

#### Zur Erinnerung:

Im Jahr 2002 brachte die Sägeindustrie den Stein ins Rollen, indem sie die Bündelung des Holzangebots unterschiedlicher Besitzarten durch (mehrere) Landesforstverwaltungen anprangerte. Das Bundeskartellamt griff diese Beschwerde auf und untersuchte die Holzvermarktungspraxis in mehreren Bundesländern. Mit einer Verpflichtungserklärung zwischen dem Kartellamt und fünf Bundesländern im Jahr 2008 – darunter auch NRW – schien die Sache vorerst beendet zu sein. Doch die Bundesländer sind aus Sicht des Kartellamtes ihren „Hausaufgaben“ beziehungsweise ihren im genannten Papier zugesagten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachgekommen.

Daher eröffnete das Bundeskartellamt im Jahr 2012 erneut ein Verfahren – diesmal zunächst nur gegen ein Bundesland, gegen Baden-Württemberg.

Doch mit Eröffnung dieses Verfahrens gegen Baden-Württemberg war auch allen anderen Bundesländern klar, dass sie in der Sache nicht verschont bleiben werden.

Neu war in diesem Verfahren für viele, dass das Bundeskartellamt erstmals den Holzverkauf weitreichender definierte, als dies bei den Auseinandersetzungen bis 2008 der Fall gewesen war. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes sind eben auch jene Tätigkeiten dem Holzverkauf zuzurechnen, die dem eigentlichen Verkaufsakt (Preis aushandeln und Vertrag unterschreiben) vorgelagert sind – allen voran das Auszeichnen der Bestände.

Das Urteil gegen das Land Baden-Württemberg vor dem zuständigen OLG Düsseldorf im März diesen Jahres hat die Einschätzung des Bundeskartellamtes fast umfänglich untermauert. Der Holzverkauf in der bisherigen eigentümerübergreifenden Bündelung ist kartellrechtswidrig.

Strittig ist in der Tat nur noch, WO der Holzverkauf anfängt, also ob zum Beispiel das Auszeichnen der Bestände bereits dem Holzverkaufsvorgang zuzurechnen ist oder nicht.

Die Antwort hierauf wird wohl erst die endgültige Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) geben, die im nächsten Jahr erwartet wird.

Jetzt stehen einige auf dem Standpunkt, dass sich Nordrhein-Westfalen doch erst in der Sache bewegen muss, wenn ein Verfahren anhängig ist.

Doch wer ein rechtswidriges Verhalten weiterführt, handelt unter Umständen „bösgläubig“. Oder mit anderen Worten: Da das Land NRW in der „ersten“ Kartelldiskussion mittendrin steckte, kann es jetzt nicht die Augen vor den aktuellen Entwicklungen in Baden-Württemberg verschließen und schon gar nicht behaupten, es hätte nichts gewusst. Das Prekäre an der Sache: Wer bösgläubig handelt, hat im Falle von Schadenersatzforderungen meist schon verloren.

Um nicht in den Vorwurf der „Bösgläubigkeit“ zu geraten, hatte noch die alte Landesregierung unter Forstminister Remmel im Februar dieses Jahres den Obersten Forstausschuss gebeten, Kriterien für eine Systemumstellung zu erarbeiten.

Doch richtig Fahrt nahm die Sache erst auf, als das Bundeskartellamt im Juni mehrere Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, zu einem Gespräch aufforderte.

Bei diesem Gespräch wurde dem Land unmissverständlich dargelegt, dass die Holzvermarktung auch in NRW wettbewerbswidrig und demnach umzustellen ist.

Über dieses Gespräch und die ersten Schlussfolgerungen daraus informierte das Ministerium umfassend in einem Informationsschreiben an die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vom 23. Oktober 2017.

### **Doch wie geht es jetzt weiter?**

Allen Beteiligten ist klar, dass wir in Nordrhein-Westfalen keine geeigneten Strukturen haben, die eine Holzvermarktung für den Kleinprivatwald – mit mehreren Hundert Zusammenschlüssen, übernehmen könnten. Solche Strukturen müssen aufgebaut werden. Das kostet nicht nur Zeit und Geld, sondern verlangt auch nach guten Kenntnissen, die vielfach nicht vorhanden sind und nicht vorhanden sein können.

Aus diesem Grund hat das Ministerium angeboten, dass diejenigen, die am stärksten von den bevorstehenden Änderungen betroffen sein werden, die privaten und kommunalen Waldbesitzer, als Erstes in einem Arbeitskreis im Ministerium zu Wort kommen sollen.

Das ist ein gutes Angebot des Ministeriums und zeigt Vertrauen in die Arbeit beider Waldbesitzerverbände.

Die Arbeit im Arbeitskreis hat noch nicht begonnen, es gibt noch keinen Fahrplan und keine Zielformulierung. Dennoch müssen wir feststellen, dass viele Mitglieder sich besorgt an uns wenden und befürchten, dass der Waldbauernverband nicht ihre Interessen vertritt. Sogar Vorwürfe werden scharf formuliert.

Ich will einige dieser Sorgen und Befürchtungen, aber auch schlichtweg Falschinformationen aufgreifen und Ihnen die Fakten hierzu darlegen:

**„Der Waldbauernverband hat hinsichtlich der Kartellvorwürfe klein beigegeben.“**

Der Waldbauernverband hat weder die Kartellklage 2002 noch die neuerlichen Untersuchungen des Bundeskartellamtes verursacht. Alle Gespräche, die der Waldbauernverband mit dem Bundeskartellamt geführt hat, dienten der Infor-

mation unseres Verbandes im Hinblick auf die erforderlichen Änderungen. Wir haben diese Gespräche stets geführt, weil wir Sie, unsere Mitglieder, immer bestmöglich informieren und auf bevorstehende Entwicklungen vorbereiten wollen.

Man kann nicht „gegen das Kartellgesetz“ sein und meinen, damit wären die Schwierigkeiten vom Tisch. Das Bundeskartellrecht ist nach dem Grundgesetz eines der wichtigsten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Die Kartellbehörden haben entsprechende wichtige Kontrollfunktionen. Man kann mit dem Bundeskartellamt nicht handeln wie auf einem Basar. Die Kartellwächter in Bonn stellen, egal in welchem wirtschaftlichen Umfeld, sehr nüchtern fest, ob ein Verhalten rechtswidrig ist oder nicht. Hier gibt es in der Regel nur schwarz oder weiß. Ein bisschen kartellwidrig gibt es nicht. Und ob die Vermarktungsstrukturen rechtswidrig sind oder nicht, können letztendlich nur Gerichte klären. Das ist im Fall Baden-Württemberg geschehen beziehungsweise das Urteil vom BGH steht noch aus.

Wenn der Waldbauernverband also seit Jahren über die Kartellentwicklungen berichtet, heißt dies nicht, dass wir „für“ oder „gegen“ das Kartellrecht waren. Wir haben stets versucht, unsere Mitglieder so umfassend und so aktuell wie möglich zu informieren und dabei mögliche Auswirkungen auf unser Bundesland formuliert. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Baden-Württembergische Verfahren auch auf NRW Auswirkungen haben und am Ende eine stärkere Eigenverantwortung und Neuorganisation in der Holzvermarktung stehen wird. Heute zeigt sich, dass wir keine Panikmache betrieben haben, sondern nur versucht haben, Sie sehr frühzeitig auf bevorstehende Entwicklungen vorzubereiten.

**„Warum lassen wir es nicht auf ein Kartellverfahren wie gegen Baden-Württemberg ankommen – dann hätten wir mehr Zeit gewonnen, die bisherigen Strukturen beizubehalten.“**

Nordrhein-Westfalen befand sich mitten im Kartellverfahren, welches mit der Verpflichtungszusage im Jahr 2008 vorerst endete. Das Verfahren war aber insgesamt damit nicht abgeschlossen. Alle weiteren Entwicklungen, wie das Verfahren gegen Baden-Württemberg, kann ein Land nicht einfach ignorieren. Verschließt man wider besseren Wissens vor den Fakten seine Augen, agiert man aus Sicht von Juristen „bösgläubig“. Diese Bösgläubigkeit kann im schlimmsten Fall bei Schadensersatzforderungen schlimme Folgen haben – und zwar für alle, die an der gebündelten Holzvermarktung partizipiert haben. Ein Ministerium, das sehenden Auges sich und die ihm vertrauenden Waldbesitzer in eine derartige Gefahr bringt, würde verantwortungslos handeln. Spätestens nach dem Gespräch zwischen Ministerium und Bundeskartellamt

im September hat das Land beschlossen, zu handeln.

Außerdem würde uns ein Spielen auf Zeit nicht weiterbringen. Wenn Strukturen geändert werden MÜSSEN, gibt es wenige Gründe, diese Veränderungen nicht konsequent und strukturiert anzugehen. Jetzt wird uns das Bundeskartellamt vielleicht noch einen ausreichenden Umsetzungsrahmen einräumen; am Ende eines Gerichtsverfahrens mit Sicherheit nicht mehr.

**„Das Pilotprojekt Olpe ist nicht auf das ganze Land übertragbar. Im Übrigen hat das Pilotprojekt die Kartelldebatte befeuert!“**

Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Das Pilotprojekt in Olpe kam auf Drängen unseres Umweltministeriums während der ersten kartellrechtlichen Untersuchungen zustande. Außerdem diente das Pilotprojekt Olpe dem Land NRW jahrelang dazu, dem Bundeskartellamt zu zeigen, dass es seine „Hausaufgaben“ aus der ersten Kartelldebatte ernst nimmt und umsetzt. Tatsächlich hätte das Land allerdings nicht nur eins, sondern fünf (!) Pilotprojekte initiieren müssen.

Die Grundstrukturen des Pilotprojektes sind auch auf andere Landesteile übertragbar. Natürlich sind dabei Anpassungen an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten unerlässlich. Wir werden uns dafür einsetzen, dass uns das Kartellamt ausreichend Zeit geben wird, diese Strukturen aufzubauen. Auch werden wir vom Land NRW fachliche und finanzielle Unterstützung hierfür einfordern. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt Olpe dürften für den Aufbau neuer Strukturen sehr hilfreich sein.

**„Die im Arbeitskreis durch den Waldbauernverband benannten Mitglieder vernachlässigen die Belange der FWZ, die den Landesförster behalten wollen!“**

Der Landesförster wird künftig nicht mehr den Holzverkauf regeln dürfen – ob wir das wollen oder nicht. So hat es auch das Ministerium in seinem Infobrief geschrieben. Hier hat der Waldbauernverband keinen Spielraum.

Im Übrigen hat sich der Waldbauernverband stets für die Wahlfreiheit des Waldeigentums (indirekte/direkte Förderung) ausgesprochen. Ob diese Wahlfreiheit überhaupt noch bei den dem Holzverkauf vorgelagerten Dienstleistungen Bestand haben kann, ist bis zum Urteil des BGH noch unklar.

Hingegen steht schon heute fest, dass die Landesförsterin/der Landesförster überhaupt nur noch bei einer direkten Förderung eingesetzt werden kann – auch diese Vorgabe ist ein Ergebnis des Gesprächs zwischen Ministerium und Bundeskartellamt und wurde im Infoschreiben des Ministeriums an die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse aufgeführt.

**„Eine Ausschreibung für eine direkte Förderung können wir im Ehrenamt gar nicht leisten. Außerdem wollen wir unsere Förster auch weiterhin mittels der indirekten Förderung – ohne Ausschreibung – einsetzen!“**

Wie bereits ausgeführt, ist noch gar nicht klar, ob wir die Landesförster überhaupt noch für die den Holzverkauf vorgelagerten Dienstleistungen einsetzen dürfen. Für den Holzverkauf im engeren Sinne geht dies definitiv nicht mehr.

Weiterhin hat das Ministerium die Weiterführung der **indirekten** Förderung definitiv ausgeschlossen. Wir müssen also auf jeden Fall auf ein System der **direkten** Förderung umstellen, um noch in den Genuss einer Beförderungsförderung zu kommen.

Der Waldbauernverband hat die Einführung einer direkten Förderung bereits ab 2012 massiv eingefordert. Wären die damals Verantwortlichen unserer Forderung nachgekommen, stünden wir heute nicht gleichzeitig vor mehreren Umstellungen.

Das Ehrenamt fast aller Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse benötigt für Aufgaben wie der Ausschreibung der Beförderungseinstellungen oder der Beantragung von Förderungen Hilfestellungen. Diese professionelle Hilfe wird der Waldbauernverband einfordern.

Ich will es mit der Auflistung dieser Aussagen bzw. unseren Informationen in der Sache erst einmal bewenden lassen. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitglieder. Der Berufsstand muss auch in schwierigen Zeiten zusammenhalten. Nur so können wir unsere gemeinsamen Interessen wirkungsvoll vertreten.

Das Kartellverfahren und die Strukturumstellungen werden einschneidend für die gesamte Branche sein. Wir werden alles daran setzen, dass der Kleinprivatwald nicht als Verlierer auf der Strecke bleibt. Denn insbesondere die Vielzahl aller in den Forstbetriebgemeinschaften und Waldgenossenschaften organisierten Waldeigentümer sichern im politischen Raum das Recht auf Waldeigentum.

Bitte bleiben Sie auch in diesen Tagen hinter uns, wenn wir mit der Politik verhandeln. Gemeinsam können wir das Bestmögliche für unseren Kleinprivatwald und damit für die gesamte Branche in Nordrhein-Westfalen erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

*Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.*

*Ihr Vorsitzender*

*Dr. Philipp Freiherr Heereman*